

Hausarbeitsschaden hüben und drüben – zwischen „Geiz ist geil“ und „tu felix Austria“



Es gibt drei Phasen, in denen sich das Leben eines Menschen abspielt, nämlich im Rahmen der beruflichen Erwerbstätigkeit, der Hausarbeit sowie der Freizeit und Regeneration. Kommt es zu einer vom Schädiger zu verantwortenden Verletzung eines Menschen, hat der Ersatzpflichtige für Defizite in diesen Zeitspannen Ersatz zu leisten. Mag das auch noch (immer) nicht bei allen angekommen sein, sei auf Folgendes hingewiesen: Der Hausarbeitsschaden ist ein überaus bedeutsamer Schadensposten, der mitunter mehr ausmacht als das Schmerzensgeld. Die Rechtslage unterscheidet sich insoweit in Deutschland und Österreich nicht: Die entstandene Einbuße ist auszugleichen.

Betrachtet man freilich, was umfangmäßig dabei herauskommt, ist man verwundert, wie restriktiv die Bewertungsansätze in Deutschland gegenüber denen in Österreich – und auch der Schweiz – sind; und dabei gehören die Menschen ein und demselben Kulturkreis an, sind somit sowohl hinsichtlich des zeitlichen Umfangs als auch des Engagements in ähnlicher Weise im Haushalt tätig. Über die Ursachen mag man spekulieren: Ist es die in Deutschland bestehende Dominanz von Autoren/-innen der Haftpflichtversicherer und der in deren Sold stehenden Defensivkanzleien in der Literatur und/oder die unterschiedliche Einfühlsamkeit der (Höchst-)Gerichte da und dort? Oder gibt es noch andere Gründe? Gegenübergestellt sollen an diese Stelle nur die Stellschrauben:

In Deutschland umstritten ist die Ersatzfähigkeit von Haushaltsdienstleistungen außerhalb der traditionellen Familie bzw. bestehender gesetzlicher Unterhaltspflichten. Erfasst sind davon folgende Fallgruppen: Nicht-eheliche Lebensgemeinschaft, Patchwork-Familien, bei denen die Eltern zwar verheiratet sind, aber jeder Ehepartner Kinder in die Ehe und den Haushaltsverbund mitgebracht hat, ohne dass diese vom anderen Ehepartner adoptiert worden sind, Haushalts- und Pflegeleistungen gegenüber gesetzlich nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, seien es erwachsene Kinder, betagte Eltern, Schwiegereltern oder auch Geschwister bzw. Schwager/Schwägerinnen oder (ständige) Betreuungsleistungen der Enkelkinder durch die Großeltern, damit Eltern beruflich erwerbstätig sein können. Auch wenn es im Verletzungsfall auf die tatsächlich vereitelte und nicht auf die gesetzlich geschuldete Leistung ankommt, wird in Deutschland trotz gegenteiliger BGH-Entscheidungen (so schon BGH NJW 1974, 1651) vertreten, dass jeglicher Ersatz zu versagen sei (so zuletzt OLG Jena BeckRS 2022, 5234). Für die nicht-eheliche Lebensgefährtin hat der OGH schon vor langer Zeit (JBl 1961, 419) – durchaus lebensnah – ausgesprochen, dass eine solche noch viel stärker auf den Schadenersatzanspruch wegen Beeinträchtigung der Hausarbeit angewiesen ist, ist ihre Absicherung iS des Durchfütterns auch bei weggefallener Leistungsfähigkeit in der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft viel geringer als in aufrechter Ehe. Mag sich da und dort auch manches geändert haben, eine Nuance Patriachat mitschwingen, ein Körnchen Wahrheit steckt in dieser Sichtweise gewiss.

Bei einem Haushalt hat der OGH einmal ausgesprochen, dass dieser verlottert, wenn sich einige Zeit niemand um diesen kümmert. Für einen pflegebedürftigen Menschen

gilt das noch in qualifizierterer Weise: Er verkommt ziemlich rasch, wenn sich niemand seiner annimmt. Für zwei zentrale Fallgruppen hat der OGH im Sinne der Stattgebung des jeweiligen Begehrens daher eine Ersatzfähigkeit solcher Dienstleistungen im Familienverbund ausgesprochen, nämlich bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft auch gegenüber einem Schwager (OGH 28.3.2019, 2 Ob 179/18i, ZVR 2020/99 [Ch. Huber]) sowie bei Bestehen einer potenziellen Unterhalts- bzw. Beistandspflicht auch außerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (OGH 24.6.2021, 2 Ob 43/21v, ÖJZ 2022/4 [Ch. Huber]). Jedenfalls diese beiden Fallkonstellationen hat der OGH entschieden; die wirtschaftliche Werthaltigkeit der erbrachten Dienstleistungen ist aber mE nicht darauf beschränkt. Selbst wenn man einen Vermögensschaden leugnen sollte, besteht nach österreichischem wie deutschem Recht ein Anspruch auf Naturalrestitution, somit ein Interesse des Geschädigten, dass der Zustand hergestellt wird, als wäre der Geschädigte nicht verletzt worden und könnte er seine Hausarbeitsleistungen weiterhin ausüben (so bereits Ch. Huber NZV 2007, 1; VersR 2007, 1330).

Bei der Betreuung von Haustieren macht man in Deutschland ein Gezeter, ob es sich um einen Familienhund handelt (OLG Celle r+s 2021, 48), das Tier wirtschaftlichen Zwecken oder einem Hobby dient (Lang DAR 2022, 301 [303]); jedenfalls sei ein Abzug geboten ist, weil die Tierhaltung auch Freude bereite (OLG Celle NJW-RR 2021, 601 Rn 14). Bei der behindertengerechten Ausgestaltung eines Zweitwohnsitzes, was gewiss auch ein Hobby ist, hatte der BGH (NZV 2005, 629) weniger Bedenken und hat sogar fiktive Kosten zugesprochen. Beim Erwerbsschaden ist noch niemand auf die Idee gekommen, einen „Lustabschlag“ vorzunehmen, nur weil die vereitelte Tätigkeit Freude gemacht hat; ebenso wenig bei einem Putzteufel oder einem Hobbygärtner. In Österreich sind die Kosten der Hundehaltung schlicht ersatzfähig (OLG Innsbruck 8.3.2006, 1 R 160/05x, ZVR 2006/158 [Danzl])

Bei den Tabellen wird deren Brauchbarkeit zunehmend in Frage gestellt, weil sie auf veralteten empirischen Daten beruhen (am restriktivsten wiederum [zufällig?] das OLG Celle, NJW-RR 2019, 1306 und DAR 2020, 625). Aber was hat sich in den letzten 30 oder 50 Jahren im Haushalt so Spektakuläres verändert? Waschmaschine, Staubsauger und Geschirrspüler gab es auch damals schon. Ja, der Rasenroboter ist in der Tat neu; allerdings spielt er bei Wohnungen ohne Garten keine Rolle; und selbst bei einem Garten ist der Anteil an der gesamten Hausarbeit homöopathisch gering. Erwähnt sei, dass die andere älpplerische Nation, nämlich die Schweiz, Tabellen auf ganz aktuellem Datenmaterial (nämlich der Schweizer Arbeitskräfteerhebung, SAKE) verwendet – und zu keinen geringeren Zeitwerten kommt; ein Indiz, dass Erleichterungen durch technische Geräte häufig dazu führen, dass dann die dadurch gewonnen Zeit dafür verwendet wird, den Standard zu erhöhen. Seit Vorhandensein eine Waschmaschine wird die Wäsche eben öfter gewechselt und gewaschen. Erwähnt wird in Deutschland die Möglichkeit der Substituierung der beeinträchtigten Arbeitskraft durch technische Geräte (OLG München r+s 2021, 296); das wird freilich einerseits überschätzt, andererseits ist die Phase der Krankheit häufig nicht die Zeit, um sich damit vertraut zu machen, wie man Einkäufe online mit der App erledigt.

Der Verletzte wird in Deutschland darauf verwiesen, seine Behinderung durch Umorganisation im Familienverbund auszugleichen (wiederum OLG München r+s 2021, 296). Das würde aber voraussetzen, dass der Ehepartner oder die Kinder befähigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, und es gleichzeitig Tätigkeiten gibt, die der verletzte Haushaltsführer von den gesunden Familienmitgliedern zumutbarerweise übernehmen kann, weil es bloß um Umschichtung, nicht um Mehrbelastung gehen kann. An dieser kumulativen Voraussetzung wird es so gut wie immer fehlen. Es fällt auf, dass sich derartiges Vorbringen in österreichischen Entscheidungen nicht findet. Die Defensivanwälte mögen in Österreich weniger kreativ sein; oder an den Argumenten ist womöglich auch nichts dran.

Es gäbe noch den einen oder anderen restriktiven Berechnungsansatz in Deutschland, der in Österreich keine Rolle spielt, so etwa die enorm hohen Anforderungen an die Darlegungslast, die nicht einmal die Schätzung eines Mindestschadens zulassen (kritisch Freyermann zfs 2020, 544, 546: Anforderungen an die Substanziierungspflicht mitunter überzogen). Solche Entscheidungen gibt es in Österreich nicht. Oder Schadensposten, die in Österreich weniger skeptisch beurteilt werden, etwa Baueigenleistungen. Ins Auge fallend sind aber die Unterschiede schließlich beim Stundenlohn: In Deutschland wird bei Einspringen von Familienangehörigen im Regelfall vom Stundenlohn einer Hilfskraft ein Abzug von 30% vom Bruttolohn vorgenommen, was zu einem Stundenlohn zwischen 8 € (OLG Koblenz NZV 2021, 423 [Richter]) und 12 € (OLG Düsseldorf zfs 2021, 654 [Scholten]) führt. Schon der Ansatzpunkt ist fragwürdig, sind das doch Stundenlöhne von dauerhaft beschäftigten Personen; beim Haushaltsführungsschaden wird aber eine flexible zeitlich Anpassung verlangt, so ein Wegfall oder eine Reduktion bei stationären Krankenhausaufenthalten des Verletzten oder im Zuge des Heilungsfortschritts bzw. bei Ausscheiden von Familienangehörigen aus der Haushaltsgemeinschaft oder auch nur dem Volljährigwerden von Kindern. Abgesehen davon, dass viele Lohnnebenkosten auch ein Entgeltbestandteil sind und deren Ausklammerung angreifbar ist, ist der Bewertungsansatz als solcher zweifelhaft. Beim Anknüpfen an Internetportale wie putzperle.de würde sowohl der häufig flexiblen zeitlichen Inanspruchnahme solcher Dienstleistungen besser Rechnung getragen als auch der unterschiedlichen Marktkosten in Ost und West, Nord und Süd sowie Städten und dem flachen Land. Dagegen werden Bedenken geäußert, weil nicht sicher sei, ob zu diesen Preisen tatsächlich Verträge geschlossen werden (Lang DAR 2022, 301, 305). Bei den Wrackbörsen, bei denen hohe Werte den Haftpflichtversicherern nützlich sind, wird solche Skepsis nicht geäußert – misst man da mit dem gleichen Maß?

Erwähnt sei, dass der Stundenlohn sich in Österreich – selbst bei Anknüpfen an den Mindestlohn – bei vergleichbarem Lohnniveau in einer Größenordnung zwischen 25 und 30 Euro bewegt, weil man zutreffenderweise nicht auf die Größe von Bruttolohn ohne Arbeitgeberanteile abzüglich 30% abstellt, sondern auf die Arbeitskraftkosten. In einer aktuellen Entscheidung hat der OGH (10.2.2022, 5 Ob 241/21 h, Zak 2022/248) betont, dass dazu auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung zählen sowie alle Zuschläge, seien es solche für das Wochenende oder die Nacht. Auch in Deutschland erkennen einzelne Gerichte (so OLG Düsseldorf zfs 2021, 654) an, dass der Arbeitslohn unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheiten und Feiertagen für maximal 10 Monate gezahlt wird, die Leistung aber während eines Zeitraums von 12 Monaten zu erbringen ist; und das nicht bloß von Montag bis Freitag, sondern auch Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen. Maßgeblich sind eben die betriebswirtschaftlich kalkulierten Arbeitskraftkosten. Wenn darauf verwiesen wird, dass man bei Einspringen von Familienangehörigen eben Abstriche machen müsse, man ja eine Ersatzkraft beschäftigen könne (OLG München r+s 2021, 296), so sei darauf verwiesen, dass man an der Universität für eine Professorenstelle innerhalb von vier Wochen fünf geeignete Personen zur Verfügung hat, für eine zuverlässige und tüchtige Putzhilfe sucht man häufig drei Monate – und nicht immer findet man eine solche. Bei Verletzung eines Haushaltsführers ist aber ein akuter Bedarf gegeben.

All diese Unterschiede sind nicht neu. Eine renommierte BGH-Richterin des VI. Senats hat dazu einmal sarkastisch bemerkt: Tu felix Austria. Der da und dort, hüben und drüben tätige Verfasser wünscht Deutschland möglichst viel Glück, auch auf diesem Gebiet; und auch dass solche signifikanten Unterschiede Anlass geben mögen, die eigenen restriktiven Positionen zu überdenken.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Huber, Berlin/Mondsee